

BÜRGER-MERKBLATT FÜR DIE BEARBEITUNG VON INFORMATIONSANLIEGEN GEMÄSS DER INFORMATIONSFREIHEITSSATZUNG DER GEMEINDE HAAR

Die Informationsfreiheitssatzung (IFS) der Gemeinde Haar ist am 19.11.2015 in Kraft getreten. Diese Satzung gewährt den Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Haar grundsätzlich freien Zugang zu Informationen, die bei der Gemeinde Haar entstehen.

1. WELCHE INFORMATIONEN KÖNNEN VON DEN HAARER BÜRGERN UND BÜRGERINNEN ERFRAGT WERDEN?

Die Satzung umfasst ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen, gemeindlichen Wirkungskreises, bei dem es sich um weisungsfreie Aufgaben wie z. B. kulturelle Angelegenheiten, Bauleitplanung, Wasserversorgung, Schulträgerschaft, Friedhofswesen handelt. Regelungsgegenstände des übertragenen Wirkungskreises - Weisungsaufgaben - wie z. B. der Straßenverkehrsbehörde, Meldebehörde, Bauaufsicht, Denkmalschutzbehörde, Rettungs- und Gesundheitswesen fallen dagegen nicht unter die Informationsfreiheitssatzung der Gemeinde Haar.

Eine gemeindliche Satzung kann einen Informationsanspruch nur beschränkt auf den eigenen Wirkungskreis regeln, also auf Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, gemäß Art. 83 Abs. 1 Bayerische Verfassung, Art. 7 Abs. 1 und Art. 57 Bayerische Gemeindeordnung.

Hierunter fallen beispielsweise Informationen zur:

- Verwaltung des Gemeindevermögens, z.B. Aufstellen des Haushaltsplans
- Verwaltung der Gemeindebetriebe
- Örtlicher Verkehr, Straßen- und Wegebau
- Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Licht, Gas und Elektrizität
- Einrichtungen zur Sicherung der Ernährung
- Ortsplanung, Wohnungsbau, Wohnungsaufsicht
- Abwasserbeseitigung
- Örtliche Polizei, Feuerschutz
- Örtliche Kulturpflege
- Volks- und Berufsschulwesen, Erwachsenenbildung, Schulentwicklungsplanung
- Örtliches Gesundheitswesen
- Öffentliche Bäder
- Totenbestattung
- Erhaltung ortsgeschichtlicher Denkmäler und Bauten
- Erlass der Geschäftsordnung

Hingegen können sich kommunale Informationsfreiheitssatzungen nicht auf Regelungsgegenstände des übertragenen Wirkungskreises im Sinne von Art. 8 und 58 Bayerische Gemeindeordnung beziehen, z. B.:

- Statistische Erhebungen
- Jagdvorstand
- Baugenehmigungsverfahren Bauaufsicht
- Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen
- Vorschlagslisten für Schöffen und Geschworene, ehrenamtliche Verwaltungsrichter

- Standesämter, Personenstandswesen
- Führungszeugnisse
- Gesundheitsamt und Veterinäramt
- Eichung
- Leichenpässe
- Tierseuchengesetz, Tierseuchenbeiträge, Schlacht tier- Fleischbeschau
- Melde- und Gewerbewesen
- Sicherheitsbehörde, Katastrophenhilfe, Rettungsdienst, Zivilschutz
- örtliche Straßenverkehrsbehörde
- Ausweisbehörde und Passbehörde
- Führerschein und Kraftfahrzeugzulassung
- Ausländerwesen
- Lebensmittelüberwachung
- Verbraucherschutz
- Wasserrecht
- Wohnungsbauförderung

Ebenso bleiben personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse privater Firmen oder besondere öffentliche Belange weiterhin geschützt.

Es ist im Einzelfall anhand der gesetzlichen Grundlagen durch die Gemeindeverwaltung zu prüfen, ob die angefragte Information eine weisungsfreie Aufgabe betrifft.

2. WER KANN EINEN ANTRAG AUF INFORMATIONSZUGANG STELLEN?

Jeder Einwohner der Gemeinde Haar, hat grundsätzlich freien Zugang zu Informationen der Gemeinde Haar und kann einen formlosen schriftlichen oder elektronischen Antrag stellen. Der Antrag bedarf keiner Begründung, für welchen Zweck die Informationen benötigt werden.

3. WAS UMFASST INFORMATIONEN IM SINNE DER INFORMATIONSFREIHEITSSATZUNG?

Informationen im Sinne dieser Satzung sind alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu (§ 1 Ziff. 2 IFS-Gemeinde Haar).

Es können nur solche Informationen verlangt werden können, die der Gemeinde Haar auch tatsächlich vorliegen. Ermittlungen, Auswertungen oder Recherchen können nicht verlangt werden.

Ebenso können Informationen nicht in einer bestimmten Form verlangt werden, wenn dies für die Behörde einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde.

4. WERDEN PERSONENBEZOGENE DATEN UND BESONDERE ÖFFENTLICHE BELANGE GESCHÜTZT?

Personenbezogene Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse privater Firmen oder besondere öffentliche Belange bleiben weiterhin geschützt. Ausnahmen werden in § 6 der gemeindlichen Informationsfreiheitssatzung geregelt.

5. WELCHE ANDEREN RECHTLICHEN REGELUNGEN BESTEHEN NEBEN DER INFORMATIONS-FREIHEITSSATZUNG WEITERHIN FORT?

Einzelne, spezielle Vorschrift wie z. B. das Umweltinformationsgesetz - UIG, das Verbraucherinformationsgesetz – VIG, das Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG) bestehen selbstverständlich weiter fort. Hinter diesen bundes- bzw. landesrechtlichen Regelungen tritt die Informationsfreiheitssatzung der Gemeinde Haar zurück (§ 7 IFS).

6. WO KÖNNEN BÜRGERINNEN UND BÜRGER EINEN INFORMATIONSZUGANG BEANTRAGEN?

Anträge können bei den gemeindlichen Dienststellen gestellt werden, welche die gewünschten Informationen verwalten; sie weisen ggf. darauf hin, welche Stelle zuständig ist.

7. WIE KANN EIN INFORMATIONSZUGANG BEANTRAGT WERDEN?

Der Antrag auf Informationszugang kann direkt bei der zuständigen Dienststelle der Verwaltung der Gemeinde Haar gestellt werden (§ 3 IFS). Informationen sollen durch die Gemeinde Haar grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Antragstellung zugänglich gemacht werden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist eine geeignete Zwischeninformation mit der Bekanntgabe des voraussichtlichen abschließenden Bearbeitungsdatums zu geben (§ 5 IFS).

Die zuständige Behörde kann mündlich, schriftlich oder elektronisch Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger geeigneter Weise zur Verfügung stellen. Begehrt die Antragstellerin/der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand (§ 4 IFS).

Eine Ablehnung des Antrages ist schriftlich zu erteilen und zu begründen.

8. FALLEN GEBÜHREN ODER ANDERE AUSLAGEN AN?

Das Tätigwerden der Verwaltung erzeugt Gebühren gemäß der Satzung der Gemeinde Haar über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) vom (...). Mündliche und einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei. Wenn Kosten entstehen, werden Antragsteller auf deren voraussichtliche Höhe hingewiesen (§ 4 IFS).

9. WAS TUN BEI ABLEHNUNG EINES ANTRAGS AUF INFORMATIONEN?

Ablehnungsgründe sind in § 6 der Informationsfreiheitssatzung der Gemeinde Haar geregelt. Ein Antrag muss abgelehnt werden, wenn dem Bekanntwerden der Information Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Das ist z. B. dann der Fall, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Information zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führen könnte oder missbräuchlich verwendet werden soll. Ebenso können Auskunftsbegehren abgelehnt werden, soweit Personal- und Grundstücksangelegenheiten im Einzelfall betroffen sind oder personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenbart werden würden. Auch der Schutz geistigen Eigentums sowie des behördlichen Entscheidungsbildungsprozesses oder gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflichten können einem Informationsanspruch entgegenstehen. Liegt die Information der antragstellenden Person bereits vor, oder kann sie sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen, kann sie durch § 4 IFS darauf verwiesen werden.

Eine Ablehnung ist schriftlich zu erteilen und zu begründen.

Zusammengestellt aus:

Landeshauptstadt München:

<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtinfos/Stadtrecht/Informationsfreiheitssatzung.html>
und die dort zu findende pdf: Stadtratsbeschluss zur Informationsfreiheitssatzung

Landkreis Ebersberg

<http://www.lra-ebe.de/Landratsamt.aspx?view=/kxp/orgdata/default&orgid=995e5270-6171-47a1-8773-768cf92af7a3>

Landkreis Starnberg:

<http://www.lk-starnberg.de/B%C3%BCrgerservice/Landkreis-Starnberg/Kreisrecht/Informationsfreiheitssatzung>

Stadt Dresden:

<http://www.dresden.de/media/pdf/infoblaetter/Verfahrensweise-Informationsfreiheitssatzung.pdf>